

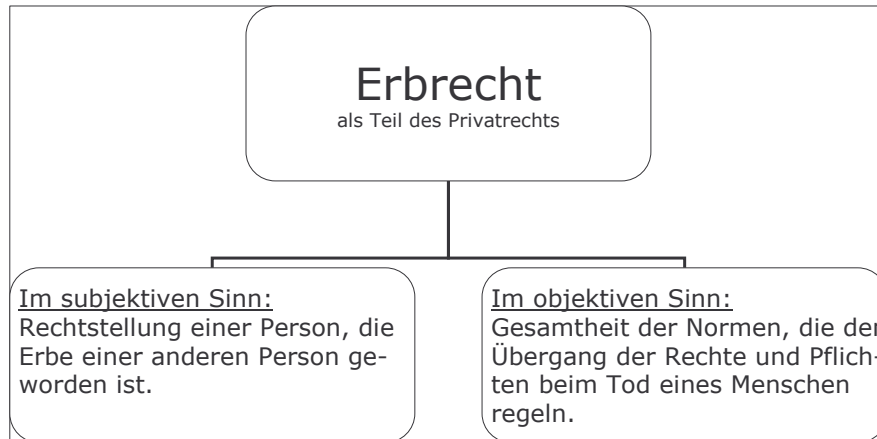
Vorlesung Erbrecht
Wintersemester 2006 / 07
Prof. Dr. Grothe

Willkommen - Bienvenue - Welcome!

1. TEIL: EINLEITUNG

§ 1 Grundlagen

Das Erbrecht ist geregelt insbesondere im fünften Buch des BGB (§§ 1922-2385), aber auch im übrigen BGB, im LPartG, im HGB, im EGBGB und verfahrensrechtlich im FGG.



§ 1 Grundlagen

Rechtsquellen

5. Buch des BGB §§ 1922 – 2385

- Abschnitt 1: Erbfolge (geregelt ist nur die gesetzliche Erbfolge)
- Abschnitt 2: Rechtliche Stellung der Erben
- Abschnitt 3: Testament
- Abschnitt 4: Erbvertrag
- Abschnitt 5: Pflichtteilsrecht

Ferner: Schuldrechtliche Regelungen:
 Mietrecht, §§ 563 ff;
 Sachenrecht, § 857;
 Familienrecht, z. B. § 1371.

Lebens-
partner-
schafts-
gesetz
(LPartG)

HGB

EGBGB

Materiell-
rechtlich:
FGG

Evtl.
landes-
rechtliche
Besonder-
heiten

§ 2 Grundbegriffe

Erbfähigkeit entspricht Rechtsfähigkeit, d. h. Erbe können sein:

Natürliche Personen

(müssen zum Zeitpunkt des Erbfalls noch leben und zumindest schon gezeugt sein und lebend geboren werden)

Juristische Personen des Privatrechts

(müssen zum Zeitpunkt des Erbfalls existieren)

Ebenso: nicht eingetragener Verein

Juristische Personen des öffentlichen Rechts

(müssen zum Zeitpunkt des Erbfalls existieren)

Handelsrechtliche Personengesellschaften (OHG, KG)

Gesellschaft des Bürgerlichen Rechts

(muss Gesellschaftsvermögen besitzen)

§ 2 Grundbegriffe

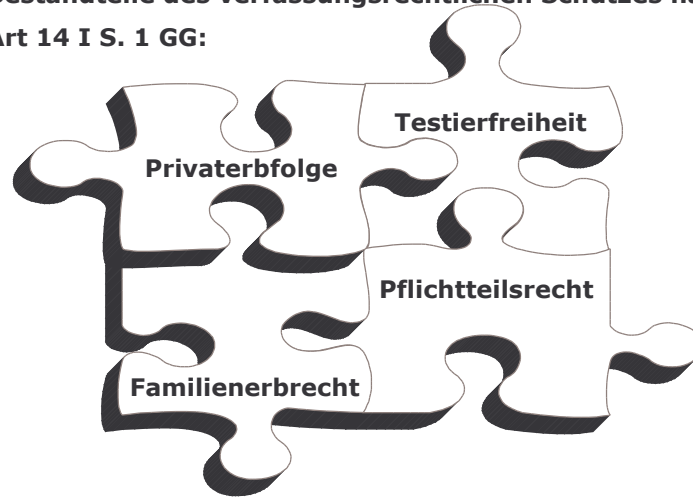
Erbschaft (auch: Nachlass, wobei hiermit oft nur das Aktivvermögen gemeint ist)

Legaldef. § 1922 I: Vermögen des Erblassers

- Bestandteile der Erbschaft sind nur die geldwerten Rechte des Erblassers und zwar sowohl auf Aktiv-, als auch auf Passivseite.
- Immaterielle Rechte (z. B. Elterliche Sorge) fallen nicht unter den Begriff „Erbschaft“

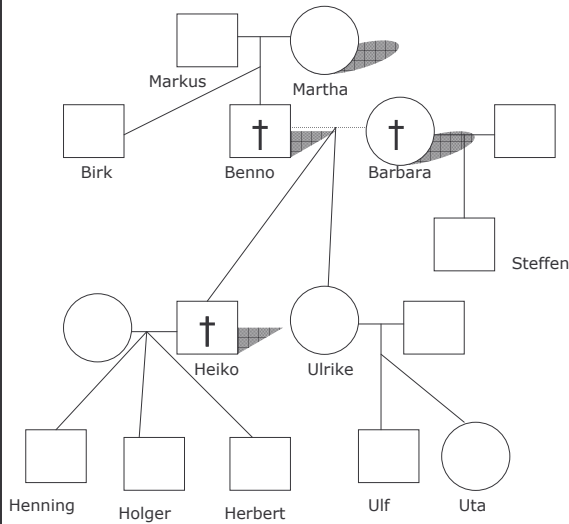
§ 3 Erbrecht im deutschen Rechtsgefüge

**Bestandteile des verfassungsrechtlichen Schutzes nach
Art 14 I S. 1 GG:**



2. TEIL: GESETZLICHE ERBFOLGE

§ 4 Gesetzliche Erben erster Ordnung



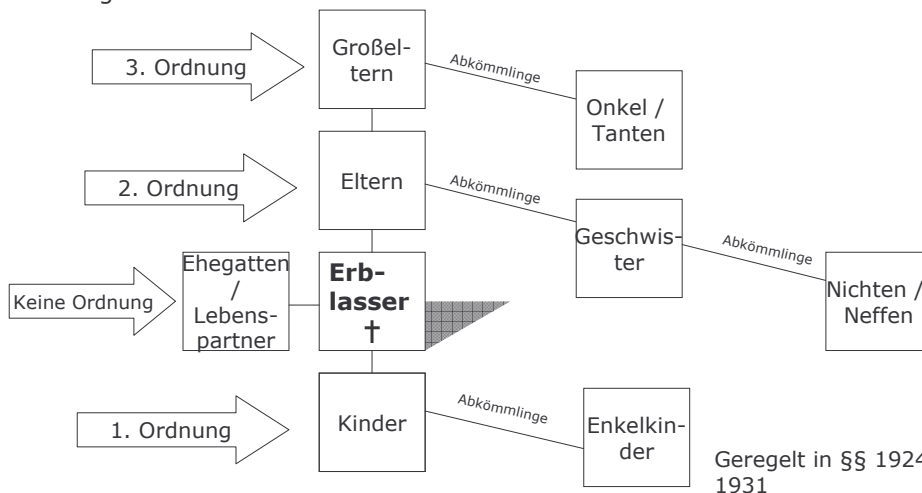
Fall 1

Benno Baumeister stirbt, ohne ein Testament zu hinterlassen. Zurückbleiben seine Eltern Markus und Martha sowie sein Bruder Birk. Bennos Frau Barbara lebt schon lange nicht mehr. Allerdings leben sowohl ihr Ex-Mann, als auch der Sohn aus ihrer ersten Ehe (Steffen) noch, der bei dem Erblasser im Haushalt wohnte. Außerdem hatten Benno und Barbara zwei Kinder, den bereits verstorbenen Sohn Heiko und eine Tochter namens Ulrike. Aus der Ehe des verstorbenen Sohnes Heiko gibt es drei Enkelkinder. Auf der Linie der Tochter Ulrike gibt es zwei Enkel.

Wer erbt wieviel?

§ 4 Gesetzliche Erben erster Ordnung

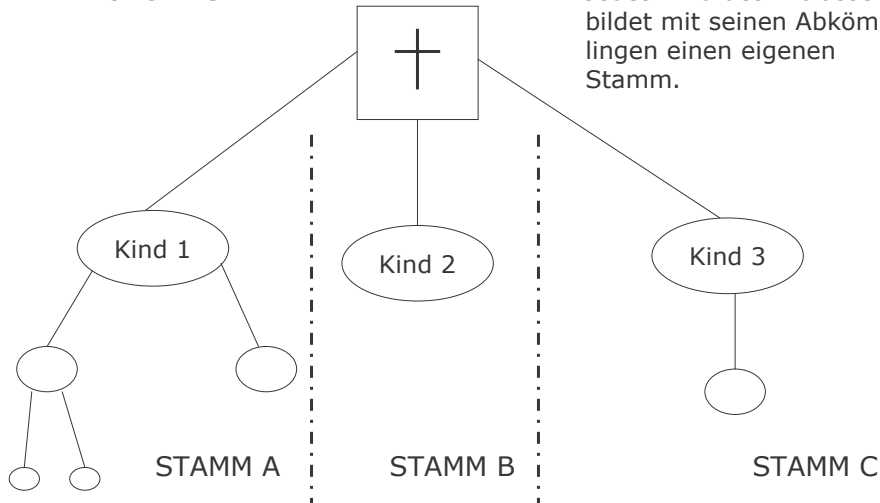
Parentelsystem: (von lat. parentes = Eltern) Einteilung der Verwandten in Ordnungen.



§ 4 Gesetzliche Erben erster Ordnung

EINTEILUNG IN STÄMME

Jedes Kind des Erblassers bildet mit seinen Abkömmlingen einen eigenen Stamm.

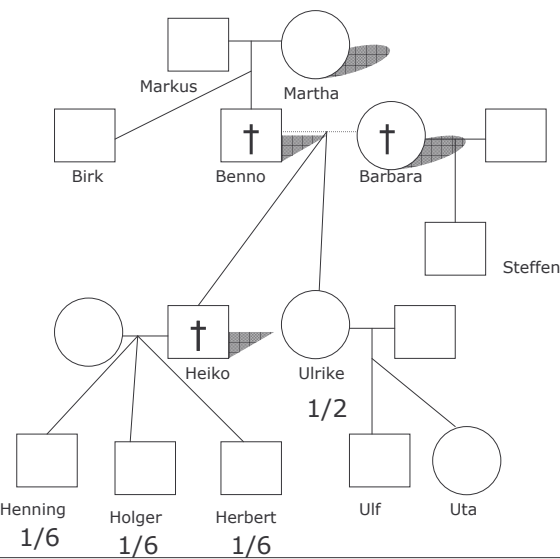


§ 4 Gesetzliche Erben erster Ordnung

Fall 1

Benno Baumeister stirbt, ohne ein Testament zu hinterlassen. Zurückbleiben seine Eltern Markus und Martha sowie sein Bruder Birk. Bennos Frau Barbara lebt schon lange nicht mehr. Allerdings leben sowohl ihr Ex-Mann, als auch der Sohn aus ihrer ersten Ehe (Steffen) noch, der bei dem Erblasser im Haushalt wohnte. Außerdem hatten Benno und Barbara zwei Kinder, den bereits verstorbenen Sohn Heiko und eine Tochter namens Ulrike. Aus der Ehe des verstorbenen Sohnes Heiko gibt es drei Enkelkinder. Auf der Linie der Tochter Ulrike gibt es zwei Enkel.

Wer erbt wieviel?

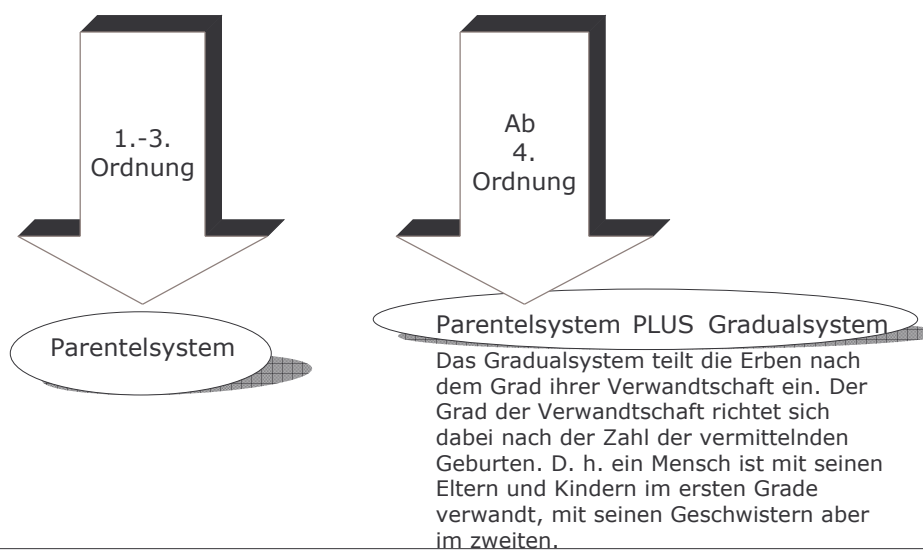


Fall 2

Die unverheiratete Anna Albers stirbt. Sie hinterlässt mütterlicherseits den Großvater und zwei Kusinen. Auch der Großvater väterlicherseits lebt noch. Andere Verwandte hat sie nicht.

Wie gestaltet sich die gesetzliche Erbfolge?

(aus: *Leipold*, Erbrecht [2006], S. 48)



§ 6 Erbrecht von Ehegatten

Der Ehepartner gehört keiner Ordnung an.
Sein Erbteil beträgt gem. § 1931 neben dem, der

-Verwandten erster Ordnung (Kinder): $1/4$

-Verwandten zweiter Ordnung (Eltern): $1/2$

-Verwandten dritter Ordnung (Großeltern): $1/2$ (plus den Teil, der an die Abkömmlinge der Großeltern entfallen würde)

-und bei entfernteren Verwandten: $1/1$.

Entsprechendes gilt beim Erbrecht von Lebenspartnern.